



ZVG-Merkblatt: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

**Wichtige Informationen für den online betriebenen gärtnerischen Fachhandel:
Änderungen auf der Webseite, in der App und im Online-Shop aufgrund des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes**

Stand: 28.02.2025

Für alle Unternehmen, auch z. B. Einzelhandelsgärtnereien, die Webseiten, Apps oder Online-Shops betreuen, gibt es aufgrund des neuen Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) Handlungsbedarf. Bis 28.06.2025 müssen alle erfassten Unternehmen die neuen Vorgaben umgesetzt haben. In diesem Merkblatt beschreiben wir, welche Unternehmen von den gesetzlichen Regelungen betroffen sind und was zu tun ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Das BFSG bringt neue Pflichten für eine Reihe an Produkten und Dienstleistungen und soll die Möglichkeit für alle aus unserer Gesellschaft schaffen, Angebote barrierefrei zu nutzen. Zu den Maßnahmen, die durch das BFSG umgesetzt werden sollen, gehören unter anderem die Herstellung von Barrierefreiheit in der Informationstechnologie und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Unter anderem soll eine barrierefreie Nutzung von Webseiten, Apps und Online-Shops gewährleistet werden. Für Unternehmen bedeutet dies einen Änderungsbedarf im Bereich ihrer E-Commerce-Angebote.

Hintergrund des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

Hintergrund des BFSG ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (RL 2019/882), auch bekannt als „European Accessibility Act“ (EAA). Bisher mussten Anbieter von Dienstleistungen und Produkten in Bezug auf Barrierefreiheit in der EU unterschiedliche und teils sich widersprechende Vorgaben erfüllen. Durch die Harmonisierung von Regelungen über Barrierefreiheit soll ein einheitlicher und freier Binnenmarkt gefördert werden. Der EAA wird in Deutschland durch das BFSG umgesetzt. Vergleichbare Gesetze gibt es in allen EU-Ländern. Wichtig für deutsche Unternehmen ist es, die Vorgaben des BFSG zu prüfen und umzusetzen.

Konkreter Handlungsbedarf für Ihren gärtnerischen Einzelhandelsbetrieb

In den folgenden Abschnitten wird erläutert, unter welchen Bedingungen Ihr Unternehmen den gesetzlichen Regelungen unterliegt und welche konkreten Verpflichtungen Sie erfüllen müssen.

1. Wer ist von den Regelungen des BFSG betroffen?

Grundsätzlich trifft das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Hersteller, Händler und Importeure von bestimmten Produkten sowie die sog. Dienstleistungserbringer, wie z. B. Online-Shop-Betreiber.

Als gärtnerischer Einzelhandelsbetrieb agieren Sie in der Regel als Dienstleistungserbringer. Die Vorgaben an Händler, Hersteller oder Importeur der Produkte werden grundsätzlich keine Anwendung finden, da es sich hier um Unternehmen handelt, die z. B. Computer, Selbstbedienungsterminals, Mobiltelefone oder E-Book-Lesegeräte herstellen. Vorausgesetzt, dass in Ihrem Betrieb keine der zuvor genannten Produkte vertrieben werden, sind demnach die produktbezogenen Verpflichtungen des BFSG für Ihren Betrieb nicht von Belang.

Stattdessen werden die Anforderungen des BFSG für Sie als **Anbieter oder Erbringer bestimmter Dienstleistungen** relevant sein. Unter die vom Gesetz umfassten Dienstleistungen fallen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5; § 2 Nr. 26 BFSG unter anderem Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, also digitale Dienste, die über Webseiten oder auf Mobilgeräten angeboten werden und im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Das bedeutet, dass der Online-Verkauf bestimmter Produkte automatisch den Bestimmungen des BFSG unterliegt, also jeder Online-Shop die neuen Maßnahmen umsetzen muss. Auch App- und Webseitenbetreiber, die Dienstleistungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs anbieten, wie etwa die Buchung von Dienstleistungen, Marktplätze oder Vermittlungsdienste, müssen die neuen Pflichten beachten.

Allerdings sind nicht alle Wirtschaftsakteure zur Einhaltung des BFSG verpflichtet. Ausgenommen sind:

- private Webseiten – persönliche Blogs oder nicht-kommerzielle Angebote,
- B2B-Webseiten – mit digitalen Produkten, die sich ausschließlich an Geschäftskunden richten (Es kann notwendig sein, den integrierten Shop einer Webseite barrierefrei zu gestalten, während für die Unterseiten, die sich an B2B-Kunden richten, keine speziellen Vorgaben bestehen) und
- Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR, die Dienstleistungen erbringen, die vom BFSG umfasst sind. Eine Rückausnahme, die zur Anwendung des Gesetzes führt, gilt, wenn das Kleinstunternehmen Produkte, die unter das BFSG fallen, anbietet, herstellt oder importiert. Da Sie als Gärtnereibetrieb grundsätzlich nicht Hersteller, Händler oder Importeur von den betroffenen Produkten sind, ist die Rückausnahme für Sie aber irrelevant. Daher wird es in den meisten Fällen bei der Bedingung des ersten Satzes bleiben, dass Sie von den BFSG-Pflichten nicht betroffen sind, wenn Sie weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR haben.

Dementsprechend ist Ihr Betrieb von den neuen Regelungen des BFSG betroffen, wenn dieser über einen Online-Shop, eine App oder eine Webseite im Sinne des BFSG verfügt und nicht als Kleinstunternehmen klassifiziert ist. Ihre Webseite, App oder Online-Shop muss in diesem Fall die folgenden Anforderungen erfüllen.

2. Welche Pflichten ergeben sich aus dem BFSG?

Online-Shops, Apps und Webseiten müssen nach den Vorgaben des BFSG barrierefrei gestaltet werden. Mithin müssen die Betreiber dokumentieren, ob und wie sie die Barrierefreiheit gewährleisten. Im Folgenden wird erklärt, wann die Barrierefreiheit gegeben ist und welche Voraussetzungen für eine ausreichende Dokumentation erfüllt sein müssen.

a) Barrierefreiheit

Das BFSG fordert eine barrierefreie Gestaltung von Online-Shops, Webseiten und Apps. Barrierefrei heißt nach der Definition des Gesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 2 BFSG), dass die Angebote für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwerung und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Daraus leiten sich verschiedene konkrete Pflichten ab, die nachfolgend dargestellt werden.

Die allgemeinen Anforderungen an Dienstleistungen finden sich in § 12 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG-VO). Danach müssen Webseiten, die Dienstleistungen nach dem BFSG anbieten, unter anderem „auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden“ (§ 12 Nr. 3 BFSG-VO). Die vier Grundprinzipien bedeuten Folgendes:

- **Wahrnehmbarkeit** – Die Funktionen und Inhalte einer Webseite sollten für alle Menschen zugänglich sein. Dies basiert auf dem Zwei-Kanal-Prinzip, das besagt, dass alle Inhalte mindestens über zwei Sinneskanäle erfasst werden müssen. Beispielsweise sollen für Videos Untertitel oder Transkriptionen der Videoinhalte bereitgestellt werden. Des Weiteren können Nicht-Text-Inhalte wie Bilder, Diagramme oder Icons durch alternative Texte beschrieben werden. Zu einer besseren Wahrnehmbarkeit tragen auch anpassbare Inhalte, wie eine veränderbare Schrift in Bezug auf Größe oder Kontrast, bei.
- **Bedienbarkeit** – Die Benutzeroberflächen und die Navigation sollten für alle Anwender zugänglich sein, unabhängig von ihren körperlichen Fähigkeiten. Das erfordert die Implementierung von Tastatursteuerung, eindeutigen Navigationshilfen und leicht erreichbaren Bedienelementen. Beispielsweise wird die Bedienung einer Webseite oder App für Personen mit motorischen Einschränkungen erleichtert, wenn diese ausschließlich über die Tastatur (beispielsweise über die Tab-Taste) bedient werden kann. Darüber hinaus soll Nutzern genügend Zeit gegeben werden, um Inhalte zu lesen oder mit ihnen zu interagieren. Zeitlimits sollen unterbunden werden.
- **Verständlichkeit** – Die Inhalte der Webseite und App sollten sprachlich klar und verständlich formuliert sein. Zu diesem Zweck sollte durchgehend einfache Sprache verwendet und unbekannte Fachbegriffe erklärt werden. Auch eine übersichtliche Gestaltung durch die Nutzung von Bullet-Points, Absätzen oder Zwischenüberschriften fördert die Verständlichkeit. Des Weiteren sollen vorhersehbare Bedienungen gewährleistet werden, also z. B. wenn Navigationselemente wie Buttons und Menüs immer an derselben Stelle sind und einzelne Buttons eindeutige Beschriftungen beinhalten.

- **Robustheit** – Die Webseite muss über Browser und unterstützende Technologien gut lesbar sein, beispielsweise für Menschen mit einer Sehbehinderung. Bei der Verwendung von HTML sollte dies in der Regel gewährleistet sein. Ob eine Webseite tatsächlich maschinenlesbar ist, kann mit entsprechender Screenreader-Software überprüft werden.

Zusätzlich müssen Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr gemäß § 19 BFSG-VO folgende Anforderungen erfüllen:

- Webseitenbetreiber müssen im Bereich E-Commerce verfügbare Informationen über die Barrierefreiheit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen bereitstellen (§ 19 Nr. 1 BFSG-VO). Das bedeutet, wenn der Hersteller explizite Aussagen zur Barrierefreiheit seines Produkts macht, müssen diese Informationen zur Barrierefreiheit auch vom Händler online beim angebotenen Produkt bereitgestellt werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Produkt um ein vom BFSG erfassten Produkt handelt (also Notebooks oder Smartphones, etc.) oder um ein Produkt außerhalb des Anwendungsbereichs des BFSG.
- Eine Reihe konkret im Gesetz aufgeführter Dienste und Funktionen, die auf Webseiten bereitgestellt werden, müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Dazu gehören Identifizierungs-, Authentifizierungs-, Sicherheits- und Zahlungsfunktionen und -methoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienste, die Webseiten selbstständig oder im Rahmen von Dienstleistungen anbieten (§ 19 Nr. 2 und 3 BFSG-VO). Die zuvor aufgeführten Dienste und Funktionen müssen dementsprechend die vier bereits genannten Grundprinzipien erfüllen.

b) Informations- und Hinweispflichten

Zusätzlich sind Dienstleistungserbringer verpflichtet, transparent über die Umsetzung der Barrierefreiheit auf ihrer Webseite, App oder Online-Shop zu informieren (Anlage 3 des BFSG). Dienstleister müssen grundlegende Informationen zur Einhaltung der Barrierefreiheit in einer zugänglichen Form bereitstellen, beispielsweise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Informationen sollten eine allgemeine Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen, Angaben zur zuständigen Marktüberwachungsbehörde sowie Details zur Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß BFSG-VO umfassen. Konkret sind Dienstleister angehalten, die geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit zu erläutern und darzulegen, wie diese umgesetzt wurden. Die Erklärung selbst muss ebenfalls barrierefrei sein. Eine Mustererklärung finden Sie unter dem Link „Mustererklärung zur Barrierefreiheit“.

3. Fristen für die Geltung des Gesetzes

Abschließend der Hinweis, dass für betroffene Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr keine Übergangsfristen gelten. Eine Umsetzung der Regelungen des BFSG bzw. der BFSG-VO muss bis zum 28.6.2025 erfolgen.

Nützliche Links für die Umsetzung des BFSG in Ihrem Betrieb

- ❖ [Praxis-Tipps der Aktion der Mensch](#)
- ❖ [Kostenfreier BFSG Check](#)
- ❖ [Leitlinien für die Anwendung des BFSG](#)
- ❖ [Beratungsstelle Barrierefreiheit](#)
- ❖ [Mustererklärung zur Barrierefreiheit](#)
- ❖ [Webinar Praxisbeispiel E-Commerce](#)

Dr. Matthias Lachenmann
Rechtsanwalt/Datenschutzbeauftragter (UDISzert)
BHO Consulting GmbH
Vorgebirgsstraße 132, 50969 Köln
www.bho-consulting.com

Dieses Informationsblatt soll – als Service des Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.